

schöpferischen Aktivität unterstützt³ werden. Deshalb werden »örtliche Feriengestaltungen«, Wanderungen und Ferienlager veranstaltet. Die staatlichen Organe werden in die Vorbereitung und Durchführung solcher Aktionen weitgehend eingeschaltet,

e) Die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend beginnt nicht erst mit dem Schulbesuch. »In Kindergärten und anderen Einrichtungen der vorschulischen Erziehung sind die drei- bis sechsjährigen Kinder auf die Schule vorzubereiten, an das sozialistische Leben heranzuführen und mit dem Schaffen der werktätigen Menschen bekannt zu machen⁴.«

2. Nach § 2 Schulgesetz vom 2. 12. 1959⁵ ist die schulische Erziehung und Bildung der Jugend ausschließlich Angelegenheit des Staates. Diese Bestimmung richtet sich nicht nur gegen die Errichtung von Privatschulen, die die Verfassung in Art. 38 Abs. 1 Satz 4 verbietet, sondern auch gegen die Eltern, obwohl das natürliche Recht der Eltern verfassungsmäßig anerkannt ist. (-> Erl. zu Art. 31). Ihnen soll verwehrt werden, zu bestimmen, daß ihre Kinder anders als im marxistisch-leninistischem Geiste erzogen werden. Formell wird zwar die in Art. 37 Abs. 3 vorgeschriebene Einrichtung der Elternbeiräte beibehalten⁶, doch ihre Funktionen sind völlig verändert. Die Elternbeiräte wirken bei der Schulerziehung der Kinder zwar mit, aber nicht auf Grund freier Willensentscheidung der Eltern. Sie haben auch nicht den Willen der Eltern zur Geltung zu bringen, sondern die Schule bei der sozialistischen Erziehung der Kinder zu unterstützen. Den Eltern sollen sie helfen, die Kinder auch in der Familie nach den Erziehungsgrundsätzen der Schule zu erziehen. Die Elternbeiräte haben schließlich die Schule zu unterstützen und gemeinsam mit den Lehrern und Erziehern alle Eltern mit dem Ziel und dem Inhalt der sozialistischen Bildung und Erziehung vertraut zu machen und der Schule bei der »pädagogischen Propaganda« unter den Eltern der Schüler in der Öffentlichkeit zu helfen und die Arbeit der Pionierorganisation »Ernst Thälmann«, der FDJ und der Ausschüsse für die Jugendweihe zu unterstützen (-> Erl. 4 zu Art. 41).

3. Die Jugend soll also nicht zu selbständig denkenden Menschen erzogen werden, sondern zu Menschen, die »mit Bewußtheit ihre eigene Vergesellschaftung betreiben«⁷,

3 Jetzt: Anordnung über die Feriengestaltung für Schüler vom 18. 2. 1960 (GBl. I S. 151)

4 § 13, Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 12. 1959 (GBl. I S. 859)

5 a. a. O.

6 Verordnung über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 7. 1. 1960 (GBl. I S. 37)

7 Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin-Ost, 1959, S. 244